

# **EINWOHNERGEMEINDE GSTEIGWILER**



## **Gebührenreglement**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG .....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE.....</b>	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	5
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen .....	8
Baukontrolle .....	9
Weitere Aufwendungen .....	9
STEUERWESEN .....	10
DATENSCHUTZ .....	10
VERSCHIEDENES .....	10
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>11</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>11</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten sowie die Gebühren der verschiedenen Amtsstellen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen (z.Zt. 104.2 Punkte, Basis 05.2000).

## **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

**Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

**Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung, Siegelungsprotokoll, Inventaranordnung	nach Aufwand
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	nach Aufwand
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	nach Aufwand
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	nach Aufwand
	<sup>10</sup> Letztwillige Verfügung, Übertragung Eröffnung an Notarin oder Notar	Fr. 30.--
	<sup>11</sup> Anordnung oder Verzicht Erbschaftsinventar	nach Aufwand

### *Einwohnerkontrolle*

<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	nach Aufwand
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	nach Aufwand <b>reduziert</b> , max. CHF 200.00
	<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Gemäss Vereinbarungen mit den Schulen
	<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Gemäss Vereinbarungen mit den Schulen
	<sup>3</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Gemäss Vereinbarung mit den Schulen
	<b>Art. 19</b> Lebensbescheinigungen	Fr. 15.--
 <b>Ortspolizeiwesen</b>		
Gesundheitswesen	<b>Art. 20</b> Desinfektionen	nach Aufwand
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	nach Aufwand
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	nach Aufwand
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	nach Aufwand
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	nach Aufwand
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	nach Aufwand
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	nach Aufwand
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons.	nach Aufwand
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	nach Aufwand

## Gebührenreglement

---

	<sup>3</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Einmalige Grundgebühr für die Erteilung der Bewilligung  <sup>2</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	Fr. 30.--
Leumundszeugnis	<b>Art. 24</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Ausstellung Einheimischausweis  <sup>2</sup> Wohnsitzbescheinigung / jährliche Erneuerung Einheimischausweis	Fr. 15.--  gebührenfrei
Fundbüro	<b>Art. 26</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 27</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Leichenpässe	<b>Art. 28</b> Ausstellen eines Leichenpasses	Fr. 40.--
Hundetaxe	<b>Art. 28a</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.  <sup>2</sup> Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.00 und CHF 80.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif zu diesem Reglement fest.  <sup>4</sup> Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

**Bauwesen**

**Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	nach Aufwand
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	nach Aufwand
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	nach Aufwand
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	nach Aufwand
Koordinierte, materielle Prüfung  (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	nach Aufwand
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	nach Aufwand
	<sup>6</sup> Bauentscheid	nach Aufwand
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	nach Aufwand
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--	
e) Brandschutz	nach Aufwand	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	nach Aufwand	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.--	
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--	
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	nach Aufwand
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	nach Aufwand

	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	nach Aufwand
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 33</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	<b>Art. 34</b> Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 35</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	nach Aufwand
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 36</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<b>Art. 37</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	nach Aufwand
Massnahmen	<b>Art. 38</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	nach Aufwand
<b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 39</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	nach Aufwand nach Aufwand
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 40</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	nach Aufwand

amtliche Vermessung	<b>Art. 41</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15. Januar 1996	Gebührentarif des Regierungsrates
 <b>Steuerwesen</b>		
Veranlagung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private  <sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.--  nach Aufwand
Amtliche Bewertung	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)  <sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Fr. 10.--  nach Aufwand
 <b>Datenschutz</b>		
	<b>Art. 44</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	nach Aufwand
 <b>Verschiedenes</b>		
Nachschlagen	<b>Art. 45</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften etc.	nach Aufwand
Schreiberei	<b>Art. 46</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	nach Aufwand
Ausgleichskasse	<b>Art. 47</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Bescheinigungen	<b>Art. 48</b> div. Bescheinigungen	Fr. 6.--
Gebühreninkasso	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Zahlungserinnerung <sup>2</sup> rechtliches Gehör	gebührenfrei gebührenfrei

<sup>3</sup> Verfügung

Fr. 50.--

Im weiteren gilt die interne  
Verwaltungsverordnung

Mitberichte und  
Stellungnahmen

**Art. 49a**  
Stellungnahme zur Ausnahme von  
Zerstückerungsverbot

nach Aufwand

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

**Art. 50** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif die Aufwandgebühr pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

Übergangsbestimmung

**Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 52** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01.07.2022 in Kraft.

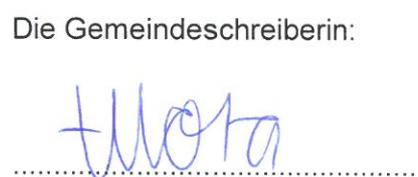
<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 03.12.2010 auf.

Die Versammlung vom 10. Juni 2022 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Die Gemeindeschreiberin:



## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 05.05.2022 bis 05.06.2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 und 19 vom 05.05. und 12.05.2022 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

